

## AGB der SMATRICS für Lieferungen und Leistungen (Österreich) Stand 01.09.2025

### 1. Geltungsbereich und Vertragsänderungen

1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Verträge zwischen der SMATRICS GmbH & Co KG (nachstehend „SMATRICS“) und dem Auftraggeber, soweit im Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2. Diese AGB richten sich sowohl an Konsumenten im Sinne des KSchG als auch an Unternehmer.

1.3. Allfällige Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung. Mit Abschluss und Abwicklung eines unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Vertrags wird die Anwendung von Geschäfts- und / oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers ausgeschlossen.

1.4. SMATRICS kündigt dem Auftraggeber Änderungen des Vertrags, insbesondere auch Änderungen der Entgelte bzw. Änderungen dieser AGB mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich an. Sollte der Kunde der Vertragsänderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von SMATRICS zustimmen, hat SMATRICS das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ordentlich zu kündigen.

1.5. Änderungen der Entgelte gegenüber Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind (Unternehmer) sind im Rahmen der Ziffer 3.4 AGB zulässig und dort geregelt.

1.6. Änderungen der Kontaktinformationen (wie insbesondere Adressen, Ansprechpartner, Bankverbindungen) und sonstiger für die Vertragsabwicklung erforderlicher und im Vertrag genannter Informationen, stellen keine Änderungen der AGB bzw. des Vertrags dar. Derartige Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

### 2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Lieferungen (z.B. Wallbox/Ladestation und / oder Zubehör; nachfolgend als „Ware“ bezeichnet) und / oder Leistungen (z.B. Installation und/oder Betrieb der gelieferten Ware) durch SMATRICS.

2.2. Inhalt und Umfang der von SMATRICS geschuldeten Lieferungen und Leistungen richten sich nach der im Vertrag von SMATRICS angegebenen Leistungsbeschreibung. Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (auch) die Installation der Ware umfasst, ist SMATRICS oder der von SMATRICS zur Leistungserbringung beauftragte Elektroinstallateur nicht verpflichtet, Arbeiten auszuführen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinausgehen.

2.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen und / oder Stromliefertätigkeiten und / oder Telekommunikations-Dienstleistungen sind nicht Vertragsgegenstand. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Netzbedingungen, der Bedingungen der Telekomdienstleister und sonstiger in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch

SMATRICS relevanten Verträge und anwendbaren technischen Standards verantwortlich. Die Leistungen von SMATRICS setzen einen aufrechten Netzzugang und eine aufrechte Strombelieferung sowie – hinsichtlich der SMATRICS Mobile-App – eine aufrechte Internetverbindung voraus. Eine Haftung von SMATRICS (Schlecht- oder Nichterfüllung, Schadenersatz, etc.) ist daher in den Fällen mangelnder Stromversorgung, Netzdienstleistung oder Telekommunikations-Dienstleistungen ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### 3. Entgelte (Preise) und Änderung der Entgelte

3.1. Sofern nicht abweichend angeführt, sind sämtliche angegebenen Entgelte Bruttopreise (inklusive 20 % Umsatzsteuer).

3.2. Etwaige Kosten für den Versand zum Auftraggeber sowie weitere Kosten (z.B. Kosten eines Zahlungsdienstleisters etc.) werden dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitgeteilt.

3.3. Nicht in den angegebenen Entgelten enthalten sind sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung unvermeidbar und ohne Einfluss von SMATRICS entstehen und zu deren Aufwendung und / oder Tragung SMATRICS auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist bzw. wird. SMATRICS ist berechtigt, diese Kosten – unabhängig von deren Bestand / Höhe bei Vertragsabschluss – an den Auftraggeber zu verrechnen. Bei Konsumenten im Sinne des KSchG werden solche zusätzlichen Kosten nur dann verrechnet, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt waren und ihre Höhe SMATRICS nicht beeinflussen kann.

3.4. SMATRICS ist grundsätzlich jederzeit berechtigt, bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, die Preise angemessen und nach billigem Ermessen zu ändern. Wurde eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist SMATRICS berechtigt, die Preise nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu ändern. Vorstehendes gilt nicht für eine allfällig vereinbarte Indexierung. Änderungen der Entgelte werden dem Auftraggeber schriftlich unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung mitgeteilt. Sollte der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen ab Verständigung des Auftraggebers SMATRICS schriftlich mitteilen, dass er die neuen Entgelte nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von zwei Monaten ab dem Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die geänderten Entgelte ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit, und der Vertrag wird zu den geänderten Entgelten fortgesetzt. Der Auftraggeber wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Auftraggeber SMATRICS jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrags entstehenden Verpflichtungen zu den alten Bedingungen zu erfüllen.

#### 4. **Widerrufsrecht**

4.1. Die Rechte auf Widerruf des Vertrags bzw. auf Rücktritt vom Vertragsanbot und Vertrag finden sich unter <https://smatrics.com/de-AT/widerrufsinfo> angeführt und stehen nur Auftraggebern offen, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind.

#### 5. **Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung**

5.1. Von SMATRICS erbrachte Lieferungen und/oder einmalige Leistungen werden nach deren Erbringung von SMATRICS zur Abrechnung gebracht. Die Verrechnung von laufenden Services erfolgt monatlich im Nachhinein durch SMATRICS.

5.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, sind die Rechnungen von SMATRICS innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

5.3. Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn SMATRICS über den Betrag verfügen kann.

5.4. Der Auftraggeber kann die Bezahlung der SMATRICS-Rechnungen per Überweisung oder per Lastschriftverfahren nach Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats vornehmen. Zahlungen des Auftraggebers werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

5.5. Im Fall von Gutschriften wird SMATRICS die Gutschrift monatlich ausstellen. SMATRICS wird allfällige nicht durch Aufrechnung getilgte Gutschriftsbeträge binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Gutschrift auf eine vom Auftraggeber bekannt zu gebende Bankverbindung im SEPA-Raum zur Anweisung bringen. Der Auftraggeber trägt sämtliche Spesen im Zusammenhang mit der Zahlung oder Gutschriften.

5.6. Bei Vertragsbeendigung werden etwaige Guthaben oder Fehlbeträge rückerstattet bzw. sofort zur Zahlung fällig.

5.7. Für Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gilt: Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen sind innerhalb eines Monats ab Rechnungserhalt schriftlich an SMATRICS zu richten, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Einwendungen sind schriftlich zu erheben und haben jene Rechnungsposition konkret zu bezeichnen, hinsichtlich der die Richtigkeit vom Auftraggeber bezweifelt wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Mithilfe bei der Aufklärung von Einwendungen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags, das Unterlassen von fristgerechten Einwendungen nicht die Geltendmachung von Forderungen durch den Auftraggeber.

5.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen von SMATRICS mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Das Recht von Konsumenten im Sinne des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von SMATRICS oder für Gegenforderungen unberührt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Konsumenten stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von SMATRICS anerkannt worden sind.

5.9. Bei verschuldetem Zahlungsverzug von Auftraggebern, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, ist

SMATRICS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten pro Jahr zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug von Unternehmern gilt der gesetzliche Verzugszinssatz für Unternehmen. SMATRICS ist berechtigt, dem Auftraggeber über diese Verzugszinsen hinausgehende verschuldete Verzugschäden zu verrechnen.

#### 6. **Voraus-, Teil- und Fortschrittszahlungen, Sicherheiten**

6.1. Für Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gilt: SMATRICS ist ungeachtet von § 1052 ABGB berechtigt, vom Auftraggeber für ausstehende Lieferungen oder Leistungen eine vollständige Vorauszahlung zu verlangen, wenn objektive Umstände bekannt werden, die annehmen lassen, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen könnte. Dies gilt insbesondere, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein Insolvenzantrag mangels Vermögen abgewiesen wurde oder Bonitätsauskünfte vorliegen, die auf eine negative Kreditwürdigkeit hinweisen. SMATRICS ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses zu verlangen.

6.2. Unabhängig von Ziffer 6.1 ist SMATRICS berechtigt gegenüber Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, eine im Ermessen von SMATRICS liegende, Vorauszahlung in Höhe von maximal 50% der Kosten für Einmalleistungen (Summe aus Kosten der Ware, Dienstleistungen und etwaigen anderen Leistungen) zu verlangen. Vorstehendes gilt auch für (Teil-)Lieferungen oder (Teil-)Leistungen für die SMATRICS in Vorleistung getreten ist. Sollte SMATRICS eine Vorauszahlung gemäß diesem Punkt verlangen, so wird SMATRICS im Angebot die Höhe der Vorauszahlung, den Betrag der Berechnungsbasis der Vorauszahlung die von der Vorauszahlung erfassten Preispositionen anführen.

6.3. SMATRICS ist berechtigt von Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, Teilzahlungen für vollständig geleistete Preispositionen zu verlangen. Teilzahlungen sind ausschließlich für Einmalleistungen möglich. Die Höhe einer Teilzahlung beträgt das gesamte Entgelt der jeweiligen Preisposition. Sollte SMATRICS Teilzahlungen gemäß diesem Punkt verlangen, so wird SMATRICS im Angebot die Anzahl der Teilzahlungen und die von Teilzahlungen erfassten Preispositionen anführen.

6.4. SMATRICS ist berechtigt von Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, Fortschrittszahlungen für die Fertigstellung von Leistungsabschnitten zu verlangen. Die Höhe einer Fortschrittszahlung berechnet sich aus dem gesamten Entgelt des jeweiligen Fortschritts. Sollte SMATRICS Fortschrittszahlungen gemäß diesem Punkt verlangen, wird SMATRICS im Angebot den von einer Fortschrittszahlung erfassten Leistungsabschnitt inklusive dessen Endpunkt und die Höhe der jeweiligen Fortschrittszahlung anzuführen.

6.5. Leistet der Auftraggeber trotz Verlangen von SMATRICS die jeweilig anwendbare Voraus-, Teil- oder Fortschrittszahlung nicht, ist SMATRICS berechtigt, Sicherheit in gleicher Höhe zu verlangen (zB in Form einer bis zumindest drei Monate nach dem jeweiligen Ende des Einzelvertrags (Bestellung) gültigen, abstrakten / nicht-akessorischen sowie unwiderruflichen Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstituts, lautend auf die SMATRICS und auf deren allfällige Rechtsnachfolger). SMATRICS darf sich aus der

Sicherheit befriedigen, sobald der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. SMATRICS wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Sollte sich SMATRICS aus der Sicherheit befriedigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sicherheit binnen zwei Wochen wieder in die von SMATRICS vorgegebene angemessene Höhe aufzufüllen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Verlangung weggefallen sind. Jedenfalls ist die Sicherheit zurückzugeben, sobald beim Auftraggeber während eines Jahres in keiner Geschäftsbeziehung ein Zahlungsverzug aufgetreten ist sowie bei Beendigung sämtlicher Verträge zwischen den Partnern und alle Forderungen der SMATRICS beglichen sind. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr. Unabhängig vom Vorstehenden ist SMATRICS berechtigt, die Durchführung der von der jeweilig anwendbare Voraus-, Teil- oder Fortschrittzahlung oder von der Sicherheitsleistung betroffenen Leistung und alle daran anknüpfende Leistungen so lange auszusetzen, bis die jeweils anwendbare Voraus-, Teil- oder Fortschrittzahlung oder Sicherungsleistung vom Auftraggeber geleistet worden ist.

## **7. Lieferung und Annahmeverzug**

7.1. SMATRICS ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

7.2. Die Vereinbarung von verbindlichen Liefer- bzw. Installationsfristen (nachfolgend: „Lieferfristen“) bedarf der Schriftform. Sofern solche Lieferfristen nicht ausdrücklich vereinbart wurden, stellen Angaben von SMATRICS über die voraussichtliche Dauer unverbindliche Lieferfristen dar.

7.3. Ist SMATRICS mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so kann der Auftraggeber SMATRICS dazu auffordern, die Lieferung/Leistung innerhalb einer den Umständen angemessenen Nachfrist zu erbringen. Der Auftraggeber ist erst nach Ablauf dieser Frist und der Erklärung seines Rücktritts berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.4. Hat der Auftraggeber die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist SMATRICS nach Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei sich einzulagern oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern. Bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, kann SMATRICS für die Einlagerung bei sich eine Lagergebühr von 0,2% des Bruttoauftragsbetrags pro angefangenem Kalendertag verrechnen, längstens jedoch für 60 Tage. Bei Konsumenten im Sinne des KSchG können für die Lagerung nur die tatsächlich angefallenen, angemessenen Lagerkosten in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich können in beiden Fällen die Kosten einer erneut notwendigen Zustellung weiterverrechnet werden, sofern diese angemessen und nachweisbar sind. Das Recht des Vertragsrücktritts und etwaige Schadenersatzansprüche seitens SMATRICS bleiben davon unberührt.

7.5. Sofern die Lieferung mit Verpackungsmaterial erfolgt, sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, verpflichtet dieses auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **8. Durchführung und Abnahme von Installationsleistungen**

8.1. Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen für die Installationsleistungen von SMATRICS erfüllt sind. Dazu gehört die Verpflichtung zur Einholung der erforderlichen Bewilligungen und gegebenenfalls die notwendigen Standortvorbereitungen.

8.2. Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, erfolgt die Abnahme der Installationsleistungen nach Fertigstellung der Installation der Ware. SMATRICS wird die Mitteilung über die Fertigstellung schriftlich (per E-Mail ausreichend) anzeigen und den Auftraggeber zur Abnahme auffordern. SMATRICS oder der von SMATRICS mit der Installation beauftragte Elektroinstallateur wird zu diesem Zweck mit dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bevollmächtigten Vertreter ein Abnahmeprotokoll erstellen, in dem die bei Abnahme festgestellten Mängel vermerkt werden. Bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gilt, dass wenn die Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung erfolgt, die Leistung als abgenommen gilt. Die Installationsleistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Anlage nutzt.

8.3. Die Abnahme wird während der gewöhnlichen Arbeitszeit durchgeführt.

8.4. SMATRICS erstellt ein Abnahmeprotokoll, das von beiden Vertragsparteien – oder dessen befugten Vertretern – zu unterzeichnen ist.

8.5. Etwaige in das Abnahmeprotokoll aufgenommene Mängel werden von SMATRICS innerhalb angemessener Zeit beseitigt. SMATRICS wird den Auftraggeber die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzeigen.

8.6. Bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels darf der Auftraggeber, der kein Konsument im Sinne des KSchG ist, die Abnahme nicht verweigern.

8.7. SMATRICS kann ausschließlich für Installationsleistungen haftbar gemacht werden, die von SMATRICS oder von dem von SMATRICS mit der Installation beauftragten Elektroinstallateur im Auftrag von SMATRICS durchgeführt wurden. Falls zum Zeitpunkt der Installation oder zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen oder Erweiterungen von Dritten vorgenommen werden, gilt folgendes: Bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, erlischt die Haftung für die gesamte Installation, sofern der Mangel auf die von Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen zurückzuführen ist. Bei Konsumenten im Sinne des KSchG bleibt die Gewährleistung für die ursprüngliche Installation unberührt, sofern der Mangel nicht nachweislich auf die von Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen zurückzuführen ist. Darüber hinaus gilt im Hinblick auf die Haftung von SMATRICS Ziffer 14.3 dieser AGB.

## **9. Gefahrenübergang**

9.1. Soweit der Auftraggeber Konsument im Sinne des KSchG ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber auf den Auftraggeber über. Sofern auch Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen

Verschlechterung der gelieferten Ware mit der durchzuführenden Abnahme auf den Auftraggeber über.

9.2. Soweit der Auftraggeber kein Konsument im Sinne des KSchG ist gelten im Hinblick auf den Gefahrübergang die nachfolgenden Bestimmungen:

9.2.1. Bei der Lieferung von Waren geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware auf den Auftraggeber über geht, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind oder zum Zwecke der Versendung das Lager von SMATRICS verlassen haben. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder SMATRICS weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Installation der Ware bei dem Auftraggeber übernommen hat. Alle Lieferungen erfolgen von Europa aus.

9.2.2. Soweit SMATRICS die Ware nicht im Sinne der Ziffer 9.2.1 an einen Transporteur übergibt oder dem Auftraggeber übersendet, sondern die Ware selbst zum Auftraggeber transportiert und dort installiert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Abnahme der Installationsarbeiten auf den Auftraggeber über.

## 10. Mängelrüge

10.1. Soweit der Auftraggeber kein Konsument im Sinne des KSchG ist, hat er die Ware ohne unnötige Verzögerung, jedenfalls binnen 14 Tagen nach Übergabe auf offenkundige Mängel (insbesondere Anzahl und Übereinstimmung der Type mit der Bestellung, von außen sichtbaren Schäden an der Ware) zu prüfen und diese Mängel bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz oder Vertragsanfechtung bei SMATRICS schriftlich zu rügen (Mängelrügefrist gemäß § 377 UGB). Für sämtliche sonstigen Mängel gilt eine Mängelrügefrist von 14 Tagen nach deren Erkennbarkeit.

## 11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Die bei SMATRICS gekaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber Eigentum der SMATRICS.

## 12. Gewährleistung

12.1. Schließt der Auftraggeber den Vertrag mit SMATRICS als Konsument ab, verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.2. Soweit der Auftraggeber kein Konsument im Sinne des KSchG ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 24 Monate, beginnend mit der Übergabe der (Teil-)Lieferung an den Auftraggeber bzw. mit der Abnahme der Installationsleistung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

12.3. Bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, ist SMATRICS abweichend von § 932 ABGB berechtigt nach eigener Wahl, den Mangel durch Reparatur (Verbesserung) zu beheben oder die mangelhafte Ware auszutauschen oder eine Preisminderung vorzunehmen. Bei geringfügigen Mängeln, die die Verwendbarkeit der Ware

nicht erheblich beeinträchtigen, ist die Wandlung des Vertrags ausgeschlossen. Bei wesentlichen Mängeln bleibt das Recht auf Wandlung nach erfolgloser Nacherfüllung unberührt.

12.4. SMATRICS übernimmt keine Gewährleistung für Mängel oder Schäden, die nachweislich durch unsachgemäßer Bedienung durch den Auftraggeber, durch vom Auftraggeber beauftragte unsachgemäße Eingriffe oder Reparaturen oder durch übermäßigen Verschleiß, der über die normale Abnutzung hinausgeht, verursacht wurden. Sofern an der Ware ohne vorherige Zustimmung von SMATRICS eigenmächtige Eingriffe oder Reparaturen vorgenommen werden, erlischt die Gewährleistung für jene Mängel, die dadurch verursacht wurden.

12.5. Bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, übernimmt SMATRICS weiters keine Gewährleistung für Mängel oder Schäden, die auf Grund von unsachgemäßer Installation, wie insbesondere bei Nichteinhaltung der Installationsvorschriften, eigenmächtigen Veränderungen, unsachgemäßer Wartung, sowie für die normale Abnutzung von Teilen und Komponenten entstehen. Die Gewährleistung ist bei Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, auch ausgeschlossen, wenn die Installation durch nicht autorisierte Personen erfolgt oder nicht freigegebene Zusatz- oder Ersatzteile verwendet werden. Die Beweislast für die sachgemäße Installation und Nutzung liegt bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, beim Auftraggeber.

12.6. Sollte der Auftraggeber die Ware an SMATRICS unter dem Titel der Gewährleistung senden und SMATRICS kommt zu dem Schluss, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, informiert SMATRICS den Auftraggeber über diesen Umstand. Gleichzeitig wird SMATRICS dem Auftraggeber anbieten, die Ware gegen gesondertes Entgelt reparieren zu lassen. Über die Höhe dieses Entgelts wird SMATRICS den Auftraggeber informieren. Sollte der Auftraggeber mit der gesonderten Reparatur nicht einverstanden sein, so wird SMATRICS dem Auftraggeber die Ware in nicht-repariertem Zustand retournieren. Bei Konsumenten erfolgt die Rücksendung kostenfrei, bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, behält sich SMATRICS weiters das Recht vor, wenn kein Gewährleistungsfall vorliegt dem Auftraggeber eine angemessene Fehlerbehebungspauschale zu verrechnen.

## 13. Elektro- und Elektronikaltgeräte

13.1. Soweit der Auftraggeber kein Konsument im Sinne des KSchG ist und seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt der Auftraggeber die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Letztverbraucher des Elektro-Elektronikgeräts ist. Ist der Auftraggeber nicht Letztverbraucher, hat er diese Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden.

13.2. Der Auftraggeber, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass SMATRICS alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um etwaige Verpflichtungen von SMATRICS im Sinne der

Elektroaltgeräteverordnung, insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

#### 14. Haftung und Schadenersatz

14.1. Die Haftung von SMATRICS für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden und der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten – ausgeschlossen. Eine Haftung von SMATRICS für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Auftraggebern, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber, Telekomdienstleister und auch Stromlieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen von SMATRICS. SMATRICS haftet daher auch nicht für aus dem Stromnetz stammende (übertragene) Überspannungen.

14.2. Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Auftraggebern, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte vom Schädiger und Schaden Kenntnis erlangt.

14.3. SMATRICS haftet nicht für Schäden, die durch nachweislich missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung der Installationen und Geräte durch den Auftraggeber oder durch Manipulation der Ware durch den Auftraggeber verursacht werden. SMATRICS haftet ebenfalls nicht für Schäden durch höhere Gewalt. Bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, haftet SMATRICS darüber hinaus nicht für Vandalismusschäden, Schäden durch Witterungseinflüsse, die über die normale Witterungsbeständigkeit der Geräte hinausgehen, Manipulation durch Dritte, Datenverlust oder -beschädigung sowie Ausfälle oder Störungen der externen Stromversorgung, soweit diese nicht von SMATRICS grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Haftung von SMATRICS für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt in jedem Fall unberührt.

14.4. Der Auftraggeber ist für die technische Sicherheit der von ihm verwendeten Kabel, Buchsen, Adaptern, Zwischenstücke selbst verantwortlich. Es dürfen nur den technischen Sicherheitsnormen entsprechende Teile an die von SMATRICS bezogenen Ware angesteckt werden.

14.5. Für Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gilt: Im Falle eines unberechtigten Abstehens von einem bereits geschlossenen Vertrag (insbesondere unberechtigter Rücktritt, unberechtigte außerordentliche Kündigung) des Auftraggebers ist SMATRICS berechtigt vom Auftraggeber die nachweisbaren Kosten und Aufwände, mindestens jedoch 15 % der jeweils vom unberechtigten Abstehen betroffenen Auftragssumme zu verlangen.

#### 15. Höhere Gewalt

15.1. Ist / Sind die Vertragspartei(en) vollständig oder teilweise an der Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt (teilweise) nicht erfüllbaren Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig in geeigneter Form über bekannte Fälle höherer

Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Störungen oder Wartungen des Stromnetzes, von Daten- und Telekommunikationsinfrastruktur, behördliche Verfügungen, Pandemien und sonstige Umstände, die von der nicht erfüllenden Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

#### 16. Kündigung aus wichtigem Grund

16.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Auftraggeber einer Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Verstreichen der gesetzten Nachfrist nicht nachkommt;
- der Auftraggeber gegen Bestimmungen aus dem Vertrag trotz Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist verstößt;
- über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse/Vermögen die Einleitung eines Insolvenzverfahrens verweigert bzw. ein eingeleitetes Verfahren beendet wird;
- Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, Voraus-, Teil-, Fortschrittszahlung oder Sicherheiten trotz Aufforderung nicht fristgerecht geleistet werden;
- die für die Vertragserfüllung erforderlichen Berechtigungen / Zustimmungen ohne Verschulden der kündigenden Vertragspartei erlöschen;
- der Auftraggeber Installationen bzw. Geräte missbräuchlich verwendet oder unsachgemäß nutzt.

#### 17. Daten, Zustimmung zum E-Mail Verkehr

17.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SMATRICS über Änderungen seiner Firma, seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Ansprechpartner und dessen/deren Kontaktinformationen sowie über alle anderen für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten ohne Verzögerung schriftlich zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen durch SMATRICS an den Auftraggeber können rechtswirksam an die vom Auftraggeber zuletzt an SMATRICS bekannt gegebenen Daten (Adresse und / oder E-Mail-Adresse) erfolgen.

17.2. Der Auftraggeber stimmt der Übermittlung von Mitteilungen / Erklärungen / und Rechnungen durch SMATRICS in elektronischer Form an die von ihm bekannt gegebene E-Mail Adresse zu und verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post oder Telefax. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zum Rechnungsversand per E-Mail jederzeit gegenüber SMATRICS widerrufen.

#### 18. Behördliche Bewilligungen, Zustimmungen

18.1. Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen oder Anzeigen betreffend der Ware (wie Bauanzeige, Baugenehmigung, etc.) sind vom Auftraggeber als Konsenswerber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen bzw. abzuschließen.

18.2. Ist der Auftraggeber nicht der Alleineigentümer der Liegenschaft(en), hat dieser auch die notwendige

Zustimmungserklärung der (Mit-)Eigentümer der Liegenschaft(en) für Installation, Montage bzw. die Inbetriebnahme der Ware einzuholen. Bei Bedarf steht ein Muster für eine solche Zustimmungserklärung unter [www.smatrics.com/musterezustimmungserklaerung](http://www.smatrics.com/musterezustimmungserklaerung) zur Verfügung.

## 19. Rechte und Obliegenheiten

19.1. Der Auftraggeber hat SMATRICS zur Leistungserbringung jederzeit freien und ungehinderten Zutritt zu allen Teilen des Standortes, insbesondere zu den technischen Einrichtungen, Anschlüssen und zugehörigen Infrastruktureinrichtungen zur Erfüllung des Vertrags zu gewähren. Der Auftraggeber oder ein befugter Vertreter des Auftraggebers hat zu vereinbarten Terminen mit SMATRICS vor Ort anwesend zu sein. Sollte bei einem vereinbarten Termin kein Zutritt zum Standort oder zu den genannten Einrichtungen möglich sein oder der Auftraggeber bzw. ein befugter Vertreter nicht anwesend sein, werden dadurch entstandene Aufwendungen insbesondere Anfahrtskosten, Wartezeiten und administrative Aufwände, von SMATRICS in Rechnung gestellt. Bei Konsumenten im Sinne des KSchG ist die Kostenverrechnung auf angemessene, nachgewiesene Kosten beschränkt. Bei Auftraggebern, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, werden die Kosten nach den jeweils gültigen Stundensätzen von SMATRICS verrechnet.

19.2. Die Vertragsparteien werden sich wechselweise zeitgerecht, spätestens jedoch vierzehn Tage im Voraus von Vorhaben, welche die Ware bzw. die Benutzbarkeit dieser betreffen und dadurch die Leistungserbringung beeinträchtigen könnten, in Kenntnis setzen.

## 20. Schlussbestimmungen

20.1. SMATRICS ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Vertrags zu beauftragen.

20.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und / oder dieser AGB bedürfen unbeschadet der Ziffern 1.4 und 3.4 zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Änderungen. Erklärungen des Auftraggebers per E-Mail an die

von SMATRICS zuletzt bekannte E-Mail Adresse sowie von SMATRICS an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebenen E-Mail Adresse erfüllen dieses Schriftformerfordernis.

20.3. Die Nichtgeltendmachung von Rechten – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – bedeutet nicht, dass SMATRICS auf deren Geltendmachung, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit (auch nicht schlüssig) verzichtet.

20.4. Soweit der Auftraggeber kein Konsument im Sinne des KSchG ist, gilt: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine im Erfolg für die Vertragsparteien möglichst nahe kommende rechtsgültige und durchführbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch für allfällige Regelungslücken dieses Vertrages.

20.5. SMATRICS ist – außer bei Auftraggebern, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtsunwirksam und schuldbefreiend ohne Zustimmung des Auftraggebers auf verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB zu überbinden.

20.6. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Auftraggeber, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

20.7. Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Bei Konsumenten gilt die Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.